

Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.11.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	365.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	557.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 191.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 191.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	23.800 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 215.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	320.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	457.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 136.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	509.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	579.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 70.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.263.300 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.056.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	206.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 70.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 290 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer		auf 330 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente.

§ 6 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 154.302,73 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 36.402,73 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.01.2015 erteilt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde eine haushaltsrechtliche Sperre über geplante Investitionen in einem Wertumfang in Höhe von 500.000 EUR erlassen. Gleiches gilt für die damit zusammenhängenden Einzahlungen aus Investitionszuwendungen. Gemäß § 82 KV M-V wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre über geplante Zuschüsse zu freiwilligen Leistungen in Höhe von mindestens 2.200 EUR erlassen. Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde nicht genehmigt. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 299.400 EUR genehmigt.

Hintersee, den 28.01.2015

Kundschaft
Bürgermeisterin




Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.